

## **113 Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 02.09.1959**

Zweite Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz  
über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Vom 2. September 1959 ( [Fn1](#) )

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247) wird verordnet:

§ 1

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen gemäß § 13 der Verordnung für solche Personen, die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges tragen können.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ( [Fn2](#) ).

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1959 S. 141.

Fn2 GV. NW. ausgegeben am 17. September 1959.